An die Damen und Herren Mitglieder des Kreistages Trier-Saarburg

Eilentscheidung des Landrates gemäß § 42 Landkreisordnung (LKO)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Wege der Eilentscheidung habe ich mit Zustimmung des Kreisvorstands anstelle des Kreistages, der mit der Verabschiedung des Kreishaushalts auch den finanziellen Rahmen für das Jugendamt und den zuständigen Fachausschuss (Jugendhilfeausschuss) vorgibt, nach § 42 LKO folgende Entscheidung getroffen:

- 1. Die Tagespflegepersonen erhalten für den gesamten <u>Monat April 2020</u> uneingeschränkt ihre vom Kreisjugendamt festgesetzten und finanzierten Entgelte für die bei ihnen angemeldeten Tagespflegekinder aus dem Landkreis Trier-Saarburg, unabhängig davon, ob die Betreuung stattfinden kann oder nicht. Die entstehenden Kosten (rd. 100.000 €) stellen <u>keine</u> überplanmäßige Ausgabe dar, weil diese Mittel ohnehin im Haushalt 2020 veranschlagt sind.
- 2. Die jeweils vom Jugendamt einkommensabhängig festgesetzten Elternbeiträge sowohl in der Kindertagespflege als auch im Bereich Kindertagestätten werden für den Monat April 2020 nicht erhoben. Ausgenommen hiervon sind die Kostenbeiträge für Kinder, die weiterhin betreut werden, entweder in der Kindertagespflege oder in der Kita-Notbetreuung. Die Einnahmeausfälle belasten den Kreishaushalt 2020 im Bereich Kindertagespflege mit rd. 20.000 € (Gläubiger ist hier der Kreis) und im Bereich Kindertagestätten (Gläubiger sind hier die Kita-Träger) den Kreishaushalt 2021 mit rd. 110.000 €, weil wir den Trägern die Abrechnung der Einnahmeausfälle erst in 2021 mit Verwendungsnachweise für 2020 erstatten werden.



REGION *
TRIER *

Begründung zu 1:

Das Personal der Kindertagesstätten erhält seine Löhne und Gehälter trotz der Tatsache, dass die Einrichtungen seit dem 16. März 2020 durch entsprechende Verfügungen geschlossen wurden und (bisher) nur ein geringer Teil des Personals für die eingerichtete Notbetreuung eingesetzt werden muss, uneingeschränkt weiter.

laut den Empfehlungen des Tagespflegepersonen, die als Bildungsministeriums Landesiugendamtes anders und des Kindertagesstätten – die Betreuung von bis zu 5 Tageskindern im eigenen Haushalt (maximale Zahl It. Pflegeerlaubnis des Jugendamtes) aufrecht erhalten sollen, können diese Betreuung in vielen Fällen aus unterschiedlichen Gründen aber nicht mehr durchführen (Eltern bringen ihre Kinder wg. der Corona-Krise nicht mehr in die Betreuung, Tagesmütter und/oder ihre Familienangehörigen sind Risiko-Patienten. Corona-bedingte Kontaktsperre/Limit von 2 Personen etc.). Durch die Eilentscheidung werden die Tagespflegepersonen jetzt dem Kita-Personal gleichgestellt und zudem die beispielhaft genannten Konfliktsituationen aufgelöst (Betreuung aus finanziellen Gründen trotz Corona-Risiko etc.).

Begründung zu 2:

Der Druck aus der Elternschaft, Kostenbeiträge zahlen zu müssen, obwohl keine Betreuung mehr stattfindet, weil die Eltern entweder keinen Anspruch auf die Notbetreuung haben (Bereich Kita) oder weil die Tagesmütter aus unterschiedlichen Gründen die Betreuung einstellen mussten (s.o.), nimmt seit dem 16. März 2020 (Schließung der Kitas und ab dann auch teilweise oder komplette Einstellung der Betreuung in Kindertagespflege) täglich zu. Mit Blick auf die jeweils zu zahlenden Kostenbeiträge (je nach Einkommen zwischen 74 € und 470 € monatlich) und angesichts der Tatsache, für eine Leistung zahlen zu müssen, die nicht mehr erbracht wird bzw. nicht mehr erbracht werden kann, wird dem nachvollziehbaren Widerstand der Eltern mit dieser Eilentscheidung Rechnung getragen.

Für beide Eilentscheidungen gilt, dass sie zunächst für den Monat April 2020 getroffen wurden. Wenn es bis Mitte April noch immer keine landeseinheitlichen Regelungen gibt, wird zu entscheiden sein, ob die o.g. Beschlüsse ggf. für einen Monat verlängert werden oder dann gar für den gesamten Corona-bedingten Zeitraum.

Dieses Schreiben geht nachrichtlich auch an den zuständigen Fachausschuss (Jugendhilfeausschuss).

Mit freundlichen Grüßen

Günther Schartz

(Landrat)